



Satzung

DES ANGELSPORTVEREINS „POSE 69“
WESTERRÖNFELD

Als Sportangler gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass die Gewässer die nicht beruflich bewirtschaftet werden und von Sportanglern in volkwirtschaftlichem Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen: Angelsportverein „Pose 69“ e.V. Westerröfeld. Er ist im Vereinsregister Nr. 228 des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Westerröfeld.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. Der Sportfischerverband ist Mitglied der Confederation Internationale de la Peche Sportive und des Deutschen Sportbundes.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zwar:

1. Durch Zusammenfassung der Sportangler und durch eine einheitliche Vertretung der angelsportlichen Interessen der deutschen Sportangler, den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber Verwaltungsbehörden zu sichern.
2. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung des Angelsports betreffenden Fragen anzustreben.
3. Die Ausbreitung und Vertiefung der sportlichen Fischwaid.
4. Die Hege und Pflege der Fischbestände in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen.
5. Die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, der Fischwaid angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
6. Die Beratung bei der Beschaffung geeigneten Besatzes und einheitlicher Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne der Zielsetzung.



8. Förderung und Einhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise: a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursache, b) Übermittlung der Meldung der Verunreinigung an die zuständigen Dienststellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften, c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlung mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.
9. Pflege der Jugendarbeit, insbesondere angelsportliche Ausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hält sich allen parteipolitischen Tendenzen fern.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportangler sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist. Mitglieder die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind Angehörige der Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form. Die Vorschriften der Sportfischerprüfung haben sinngemäß Gültigkeit.

§4 Zugehörigkeit zum Verband – Sportfischerpass

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. an und genießt durch seinen Verein Schutz des Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss ist der Sportfischerpass neben der Satzung abzugeben, andernfalls folgt gerichtliche Einziehung.



§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes.
- b) Durch Kündigung, mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich an den 1. Vorsitzenden.
- c) Durch Ausschluss..

Der/Die Ausgeschiedene hat keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§6 Ausschluss

Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es:

- a) Sich durch Fischereivergehen gemäß Fischereigesetz strafbar macht.
- b) Den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss kann erfolgen nach eingehender Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Auszuschließenden durch den Gesamtvorstand. Durch den Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, er entbindet es jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§7 Ausschlussverfahren

Der Ausschlussbescheid des Gesamtvorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung in den Ländern, in denen ein Landesverbandsschiedsgericht oder Ehrengericht besteht, angefochten werden. Das Ausschlussverfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§8 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied den festgesetzten Aufnahmebeitrag und das Arbeitsdienstentgelt sowie den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag und das Arbeitsdienstentgelt sind bis spätestens zum 15. Februar für das laufende Jahr im voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe der Beiträge können jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit neu festgesetzt werden.



§9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Jugendwart
6. See- und Gewässerwart
7. Protokollführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben der Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl und die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden, Allgemeinvertretung. Er (Sie) ist (sind) für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete nach der Geschäftsordnung.

Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Wissen und besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§10 Kassenführung

Die Kassenführung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§11 Versammlungen

Die Mitglieder-, insbesondere Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.



§12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Abgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Aushang, der Tageszeitung und schriftliche Einladung. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Über jede Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet oder der Vorstand so beschlossen hat, ferner wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt haben. Für die Einberufung gilt §12 Satz 2 und 3.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß §2 Abs. 4 und §16 zu treffen.

§14 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen abzuhalten. Der Termin der Abhaltung der Versammlung wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§15 Ehrenmitglieder

Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die langjährig dem Verein angehören und sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

§16 Satzungsänderung oder Auflösung

Zur Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung klar erkenntlich sein müssen. Beschlüsse hierüber können nur mit einer Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Westerrönfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung tritt am 27. Januar 2016 in Kraft.